



**Merkblatt für die Beantragung eines nationalen Visums zur
Familienzusammenführung zum in Deutschland lebenden
Schutzberechtigten
(endgültige Zuerkennung der Flüchtlings- oder Asyl Eigenschaft
oder des subsidiären Schutzes)
(langfristiger Aufenthalt von über 90 Tagen)**

Zur Visumantragstellung an der Botschaft Khartum bitten wir Sie sich zunächst für die Beantragung eines Termins zu registrieren. Hierfür tragen Sie sich bitte in das Terminvergabesystem der Botschaft in der entsprechenden Kategorie ein. Die Registrierung können Sie selbst und gebührenfrei vornehmen. Bitte erstellen Sie pro Antragssteller*in jeweils EINE Registrierung. Der endgültige Termin wird Ihnen später zugeteilt.

Die Botschaft arbeitet nicht mit Dienstleistungsagenturen zur Terminbuchung zusammen und rät dazu, Angebote solcher Agenturen gründlich zu prüfen.

Aufgrund hoher Auslastung der Visastelle kann die Vergabe des endgültigen Termins erst mehrere Monate nach erfolgter Registrierung geschehen.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt die Familienangehörigen von in Deutschland lebenden Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland. IOM hat zu diesem Zweck ein Zentrum in Khartum eröffnet. Ab sofort werden alle Personen, die sich für einen Termin zum Nachzug zum Schutzberechtigten an der Botschaft Khartum registriert haben, gebeten mit IOM Kontakt aufzunehmen. Ziel des vom Auswärtigen Amt initiierten Familienunterstützungsprogramms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente vorgelegt werden. Die Abgabe der Antragsunterlagen sowie die Erfassung der biometrischen Daten erfolgt direkt bei IOM Khartum. Durch den Besuch des IOM-Familienunterstützungszentrums kann die Visumbearbeitung und damit die Ausreise nach Deutschland beschleunigt werden.

Erreichbarkeit IOM Khartum:

Geref West (Manshiya), House No. 138, Block G, Khartum / Sudan

Tel: +249 (0)187156100

E-mail: info.fap.sd@iom.int

Facebook: <https://www.facebook.com/IOM.Family.Assistance.Programme/>

Die Botschaft Khartum ist für Sie zuständig, wenn Ihr Familienangehöriger in Deutschland als Schutzberechtigter anerkannt wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft Khartum nur Anträge von

- Antragsteller*innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Sudan (unabhängig von der Staatsangehörigkeit)

und

- Eritreischen Antragsteller*innen, welche beim COR im Sudan registriert sind

entgegennimmt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass der Zuzug zum in Deutschland lebenden Ehegatten erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt wird!

Bitte beachten Sie, dass der Zuzug zum in Deutschland lebenden personensorgeberechtigten Elternteil nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Ledigkeit des Antragstellers gewährt wird!

Bitte beachten Sie, dass der Zuzug zum in Deutschland lebenden Kind nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei dessen Ledigkeit gewährt wird!

Alle Antragsteller*innen müssen persönlich zum Termin erscheinen (im Falle von minderjährigen Kindern auch die Sorgeberechtigten/Eltern).

Legalisation ausländischer Urkunden:

Die Legalisation **sudanesischer Urkunden** ist ausgesetzt. Sollte es zur Klärung des Sachverhalts als notwendig erachtet werden, kann eine Urkundenüberprüfung sudanesischer Urkunden durchgeführt werden. Dies ist jedoch vom Einzelfall abhängig und wird durch die Botschaft, sofern erforderlich, mitgeteilt. Informationen zur Legalisation und Urkundenüberprüfung sudanesischer Urkunden sind auf der Webseite der Botschaft Khartum eingestellt. Sudanesische Urkunden sind durch das sudanesisches Außenministerium vorzubeglaubigen.

Eritreische Urkunden müssen durch das eritreische Außenministerium überbeglaubigt werden. Die Überbeglaubigung muss bereits bei Antragstellung vorliegen.

Bei **syrischen Urkunden** muss lediglich das **Familienregister** in legalisierter Form vorgelegt werden.

Falls Sie kein Deutsch, Arabisch, Englisch oder Tigrinya sprechen, müssen Sie einen qualifizierten Übersetzer zur Antragstellung mitbringen.

Sollten Sie oder die in Deutschland lebende Referenzperson eine 3. Person mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen im Visumverfahren beauftragt haben, muss für diese eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Visumantrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Reisepass (Original + 2 Kopien)

Eigenhändig unterschriebener Reisepass (sobald der Passinhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat)

- nicht älter als 10 Jahre
- Mindestgültigkeit von 6 Monaten
- mind. 2 freie Seiten
- keine Beschädigungen

Minderjährige Antragssteller unter 16 Jahren genügen der Passpflicht auch, wenn sie im Pass des gesetzlichen Vertreters mit eigenem Lichtbild eingetragen sind.

2. Antragsformular und Belehrungsbogen (2 Mal im Original)

Vollständig auf Englisch oder Deutsch ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular für die Erteilung eines nationalen Visums. Der Belehrungsbogen muss von jedem/r Antragssteller*in persönlich unterschrieben werden. Für minderjährige Antragssteller unterschreiben alle sorgeberechtigten Personen.

3. Passbild

Zwei aktuelle (nicht älter als 6 Monate), biometrische Passbilder mit weißem Hintergrund.

4. Bearbeitungsgebühren

Gebühr in Höhe von **75,00 Euro** für Antragssteller ab vollendetem 18. Lebensjahr und **37,50 Euro** für Antragssteller bis zum vollendetem 18. Lebensjahr (zahlbar in bar bei Antragstellung, ab 18. September 2022 in Euro).

5. Eheurkunde (Original + 2 Kopien)

Eheschließungen im Sudan:

Bei Eheschließung nach islamischem Recht sind sowohl der Heiratsvertrag als auch der Auszug aus dem Eheregister samt deutscher Übersetzung vorzulegen. Sollte die Eheschließung in Vertretung stattgefunden haben („Stellvertreterehe“), ist die von dem Ehegatten ausgestellte Spezialvollmacht für den Vertreter vorzulegen.

Sofern einer oder beide Ehegatten nicht sudanesischer Staatsangehöriger ist, sind folgende Nachweise bei Eheschließung nach islamischem Recht im Sudan vorzulegen:

- Nachweis des Aufenthalts im Sudan zum Zeitpunkt der Eheschließung (Ein- und Ausreisestempel samt Visum falls zutreffend)
- Nachweis darüber, dass die notwendige Genehmigung zur Eheschließung für den ausländischen Ehepartner bei den sudanesischen Stellen eingeholt wurde
- Nachweis, dass keine Vertretung bei Eheschließung stattgefunden hat

Bei kirchlicher Eheschließung ist sowohl die Heiratsurkunde vorzulegen als auch der Nachweis der Registrierung der Eheschließung beim sudanesischen Non-Muslims-Affairs Court zu erbringen.

Eheschließungen in Eritrea:

Bei kirchlicher Eheschließung sind sowohl die kirchliche Heiratsurkunde als auch der Auszug aus dem eritreischen Eheregister vorzulegen.

Bei Eheschließung nach islamischem Recht sind sowohl der Heiratsvertrag (registriert beim High Court in Eritrea) als auch der Auszug aus dem eritreischen Eheregister vorzulegen. Sollte die Eheschließung in Vertretung stattgefunden haben („Stellvertreterehe“), ist die von dem Ehegatten ausgestellte Spezialvollmacht für den Vertreter vorzulegen.

Bei gewohnheitsrechtlicher Eheschließung ist der Auszug aus dem eritreischen Eheregister vorzulegen.

Bei ausschließlich standesamtlicher Eheschließung ist die überbeglaubigte standesamtliche Heiratsurkunde vorzulegen.

Eheschließungen in anderen Ländern:

Bei Antragstellung sind die Unterlagen vorzulegen, welche Voraussetzungen für eine rechtsgültig geschlossene Ehe im jeweiligen Land darstellen.

Sollten mitbeantragende Kinder oder das in Deutschland lebende Kind bereits verheiratet sein, sind auch deren Nachweise über eine rechtsgültig geschlossene Ehe samt deutscher Übersetzung vorzulegen.

6. Geburtsurkunde (Original + 2 Kopien)

Vorzulegen ist die Geburtsurkunde der/des Antragsstellers*in sowie der in Deutschland lebenden Referenzperson samt deutscher Übersetzung.

7. In Fällen von Scheidung / Versterben eines Ehegatten (Original + 2 Kopien)

Sollten die Eltern oder Ehegatten geschieden oder ein Ehegatte/Elternteil vorverstorben sein, bitten wir um Vorlage der Scheidungsurkunde / Sterbeurkunde samt deutscher Übersetzung.

Sollten aus einer zwischenzeitlich geschiedenen Ehe Kinder hervorgegangen sein, welche einen Antrag auf Erteilung eines Visums stellen, muss ein entsprechender Sorgerechtsbeschluss samt deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Sollte kein Sorgerechtsbeschluss vorliegen, muss eine entsprechend notariell beglaubigte Einverständniserklärung zur Ausreise und Wohnsitzverlegung des Kindes (samt deutscher Übersetzung) des nicht mitausreisenden Elternteils vorgelegt werden.

Sind die Eltern geschieden und soll zu dem in Deutschland lebenden Kind nachgezogen werden, muss ein entsprechender Sorgerechtsbeschluss samt deutscher Übersetzung vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass der nachziehende Elternteil für das Kind sorgeberechtigt ist.

8. Nachweis von Sprachkenntnissen (Original + 2 Kopien)

Beim Nachzug zum in Deutschland lebenden Ehegatten müssen durch den/die Antragsteller*in Deutschkenntnisse mindestens auf Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Es ist Ihnen überlassen, wo und wie Sie die Sprachkenntnisse erwerben. Das A1-Sprachzertifikat muss aber von einem zertifizierten Anbieter ausgestellt sein. Im Sudan ist dies derzeit nur das Goethe Institut. Über die Anerkennung von Zertifikaten in anderen Ländern informieren Sie sich bitte bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Von der Notwendigkeit des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen sieht das Gesetz Ausnahmen vor:

a) Ausnahmen, die in der Person des/der Antragsteller*in begründet sind:

- bei Offenkundigkeit der Deutschkenntnisse (= bei Antragstellung am Schalter eindeutig erkennbare Deutschkenntnisse)
- bei Hochschulabsolvent*innen mit positiver Erwerbs- und Integrationsprognose
- wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland geplant ist
- bei Wiedereinreise nach Deutschland, wenn der/die Antragsteller*in also bereits einmal in Deutschland mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz gelebt hat
- wenn es ihm /ihr aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht möglich ist, eine Fremdsprache zu erlernen

b) Ausnahmen, die in der Referenzperson / des Stambberechtigten begründet sind:

- wenn der in Deutschland lebende Ehegatte die Staatsangehörigkeit eines der in § 41 Aufenthaltsverordnung genannten Staaten besitzt, oder in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist, also Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU (außer Deutschland) oder der EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein oder der Schweiz ist
- bei Nachzug zu Fachkräften, Forschern und Selbständigen, wenn der Ehepartner im Besitz einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Forscher ist (§ 18b Absatz 2 AufenthG (Blaue Karte EU), § 19 AufenthG (ICT-Karte), § 19b AufenthG (Mobiler-ICT-Karte), § 18d AufenthG (Forscher), § 18f AufenthG (mobile Forscher),
- bei Nachzug zu § 18c Absatz 3 AufenthG (Hochqualifizierte) oder § 21 AufenthG (Selbstständige), sofern die Ehe bereits bestand, als der Stamberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
- wenn der Stamberechtigte unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §18d AufenthG (Forscher) war
- bei Nachzug zu Schutzberechtigten, sofern die Ehe bereits bestand, als dieser seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte

Eine Ausnahme liegt zudem vor, wenn es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sprachkurse in dem entsprechenden Land dauerhaft nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen (zum Beispiel über Bücher oder online) zum Spracherwerb und Nachweis desselben nicht bestehen.

Wenn Sie meinen, dass eine solche Ausnahme auf Sie zutrifft, müssen Sie das Vorliegen des jeweiligen Grundes für diese Ausnahme bei Antragstellung entsprechend nachweisen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine der Ausnahmen auf Sie zutrifft, oder welche Nachweise erforderlich sind, können Sie diesbezüglich unter Schilderung der Umstände unter visa@khar.auswaertiges-amt.de nachfragen.

9. Unterlagen der in Deutschland lebenden Referenzperson (2 Mal in Kopie)

In sehr gut lesbarer Kopie müssen vorgelegt werden:

- Lichtbildseite sowie weitere, mit personenbezogenen Daten ausgefüllte Seiten des Nationalpasses/ Reiseausweises für Flüchtlinge
- Aufenthaltstitel / elektronischer Aufenthaltstitel
- Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (alle Seiten) samt Nachweis zum Zustellungsdatum
- Fristwahrende Anzeige gem. §29 II AufenthG (entfällt beim Nachzug zum subsidiär Schutzberechtigten)
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Mietvertrag (soweit vorhanden)
- Arbeitsvertrag/Teilnahme am Integrationskurs/Praktikumsbescheinigung o.ä.

Von eritreischen Antragstellern zusätzlich vorzulegende Unterlagen:

Soweit Sie zu den o.g. Punkten nicht über amtliche Dokumente verfügen, reichen Sie bitte zusätzlich eine ausführliche Erklärung bei, weshalb Ihnen diese nicht vorliegen und eine Beschaffung ggf. nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Von syrischen Antragsstellern zusätzlich vorzulegende Unterlagen:

Syrische Identitätskarte im Original sowie 2 Kopien samt deutscher Übersetzung
Syrisches Familienbuch im Original sowie 2 Kopien samt deutscher Übersetzung

BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Auflistung ist NICHT abschließend.

Reisepässe und ID-Karten erhalten Sie nach Überprüfung durch die Botschaft zurück. Alle anderen im Original vorgelegten Dokumente verbleiben bis zum Abschluss des Visumverfahrens in der Botschaft.

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie alle Unterlagen vollständig und sortiert bei Antragstellung einzureichen. Ebenfalls bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Anträge wahrheitsgemäß in lesbarer lateinischer Schrift ausgefüllt sind und lesbare Kopien eingereicht werden.

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern oder Sie zu einem erneuten Vorsprachetermin vorzuladen. Bitte beachten Sie, dass die Einreichung eines unvollständigen Antrags zu längeren Bearbeitungszeiten und zur Ablehnung führen kann. Bitte senden Sie keine Unterlagen unaufgefordert an die Botschaft, diese werden dem Antrag nicht zugeordnet.

Falls Sie nicht im Zuständigkeitsbereich der Botschaft wohnhaft sind, kann der Antrag nicht angenommen werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Stand: September 2022

Checkliste für den Nachzug zum in Deutschland lebenden Schutzberechtigten

- Reisepass (Original + 2 Kopien)
- Antragsformular und Belehrungsbogen (2 Mal im Original)
- 2 Passbilder
- Bearbeitungsgebühren
- Eheurkunde (Original und 2 Kopien)
- Geburtsurkunde (Original und 2 Kopien)
- Scheidungs- / Sterbeurkunde bzw. Sorgerechtsbeschluss / Zustimmungserklärung (im Original und 2 Kopien)
- Nachweis von Sprachkenntnissen (Original und 2 Kopien)
- Unterlagen der in Deutschland lebenden Referenzperson

- Eritreische Staatsangehörige reichen bitte zusätzlich ein:
Erklärung bei Fehlen amtlicher Dokumente

- Syrische Staatsangehörige reichen bitte zusätzlich ein:
Syrische Identitätskarte mit entsprechender deutscher Übersetzung (Original und 2 Kopien)
Syrisches Familienbuch im Original sowie 2 Kopien samt deutscher Übersetzung